

Naturschutzbund Deutschland Stadtverband Leverkusen e. V.

S a t z u n g

In der Fassung vom 01.03.1999

§ 1) Name und Sitz

Der „Naturschutzbund Deutschland, Stadtverband Leverkusen e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Leverkusen und betätigt sich hauptsächlich im Stadtgebiet Leverkusen, aber auch außerhalb, sofern sich Möglichkeiten zur Betätigung bieten. Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes an. Das Emblem ist der Weisstorch mit der Abkürzung „NABU“, entsprechend dem des Bundesverbandes.

§ 2) Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt sowie Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern;
 - b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Vogelarten durchzuführen;
 - c) natürliche Lebensräume zu pflegen und neu zu schaffen;
 - d) den Vogelschutzgedanken öffentlich zu vertreten und zu verbreiten;
 - e) bei der Erforschung der Grundlagen des Vogelschutzes mitzuhelfen;
 - f) bei Planungen mitzuwirken, die für die Vogelwelt bedeutsam sind;
 - g) auf die Gesetzgebung einzuwirken und für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten;
 - h) seine Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgabe zu informieren;
 - i) jugendpflegerische Ziele durch Arbeit im Natur- und Umweltschutz zu fördern sowie
 - j) den Tierschutz zu fördern.

- 3) Der Verein hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt auch keine parteipolitischen und religiösen Zwecke.

§ 3) Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Mitglieder des Vereins sind automatisch auch Mitglieder des Bundesverbandes.
- 3) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins oder der Bundesverband. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages die Aufnahme schriftlich verweigert wird.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen gegenüber dem Vorstand des Vereins oder dem Bundesverband.
- 6) Ein Mitglied, das den Zielen des Vereins zuwider handelt oder sein Ansehen schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung Einspruch einlegen, über den der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen und sind zu erfüllen.

§ 4 Beiträge und Spenden

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes oder des Landesverbandes festgesetzt. Ebenso die Aufteilung des Beitrages an Bundesverband, Landesverband und Verein. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegeben Stimmen den Beitragsanteil des Vereins und damit den Mindestbeitrag erhöhen. Der Mehrbetrag kommt ausschließlich dem Verein zugute. Die Beitragsabrechnung erfolgt durch den Bundesverband. Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

§ 5 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6 Leitung des Vereins.

Der Verein wird von dem Vorstand und dem Beirat geleitet.
Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
Der Beirat besteht aus mindestens 4, höchstens 10 Mitgliedern.

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es ist ausreichend, wenn nur zwei der vier Vorstandsmitglieder auftreten, es muß jedoch einer der beiden Vorsitzenden dabei sein. Sie sind an die Beschlüsse von Vorstand und Beirat gebunden. Der Beirat nimmt an allen Vorstandssitzungen teil. Der Beschluss erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Für wichtige Aufgaben kann ein Sonderausschuss eingesetzt werden. Der Vorstand und der Beirat werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 3 Wochen vor Tagungstermin durch den Vorstand (schriftlich). Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Tagung gestellt werden. Sie müssen unter Punkt Verschiedenes behandelt werden.

Zur Tagesordnung gehören:

- a) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer.
- b) Jahresbericht, Rechnungsabschluss und Entlastung des Vorstandes.
- c) Satzungsänderungen können mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes durch die Satzung bestimmt ist. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 8 Verwaltung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, oder wird der Verein aufgelöst, hat kein Mitglied Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung geschehen und bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder einschließlich der Stimmen abwesender Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.03.1993 beschlossen, auf der MV. am 04.03.1996 im § 1 ergänzt und im § 6 geändert und auf der MV. am 01.03.1999 im § 1 ergänzt.